

Anleitung

zur

Erlangung der im Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 betreffend
die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den
Verzicht auf dasselbe vorgesehenen bundesrätlichen
Bewilligung.

(Beschlüsse vom 29. März 1877 und 5. Juli 1878.)

Ein Ausländer, welcher das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, hat hiefür vom Bundesrathe die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu verlangen (Art. 1, Alinea 1 des Gesetzes, A. S. II, 510) und hiebei folgende Bedingungen und Förmlichkeiten zu beobachten:

Identität der Person des Bewerbers.

§ 1.

Der Bewerber muß seinem, auf einem ungestempelten Papierbogen einzureichenden Gesuche einen Geburts- oder Heimatschein oder eine andere ähnliche Ausweisschrift beilegen, worin sein Geschlechts- und Vorname, sein Geburtsort und Geburtsdatum, sowie seine Heimat angegeben sind.

Ferner hat er seinen Beruf anzugeben und zu erklären, ob er ledig oder verheiratet sei, sowie ob er Kinder habe.

Wenn er verheiratet ist, so hat er auch seinen Trauungsschein und den Geburtsschein seiner Frau oder eine andere ähnliche Aus-

weisschrift, worin der Familien- und Vorname derselben angegeben sind, beizubringen, und falls er Kinder hat, so muß er überdies entweder die Geburtscheine der letztern oder einen von der kompetenten Behörde ausgestellten Familienschein, worin die Geschlechts- und Vornamen, sowie Geburtsdaten eines jeden Kindes enthalten sind, vorlegen.

Minderjährige Personen.

§ 2.

Minderjährige Personen haben eine gehörig beglaubigte Bewilligung ihres Vormundes oder derjenigen Person, unter deren väterlicher Gewalt sie stehen vorzuweisen.

Domizil.

§ 3.

Der Bewerber muß sich ferner darüber ausweisen, daß er seit zwei Jahren in der Schweiz den ordentlichen Wohnsitz gehabt habe (Art. 2 des Gesetzes). Zu diesem Behufe hat er ein oder mehrere Zeugnisse beizubringen, wodurch beurkundet wird, daß er während der seiner Bewerbung unmittelbar vorangehenden zwei Jahre fortwährend in der Schweiz gewohnt habe.

Diese Zeugnisse müssen von der kompetenten Behörde derjenigen schweizerischen Gemeinde oder Gemeinden ausgestellt sein, wo der Bewerber seinen Wohnsitz gehabt hat.

Verhältnisse der Bewerber gegenüber dem bisherigen Heimatstaate.

§ 4.

Der Bundesrath ertheilt die Bewilligung nur an solche Personen, deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, daß voraussichtlich aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen (Art. 2 des Gesetzes). Diejenigen Bewerber, welche nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaates nur mit der Bewilligung ihrer Regierung oder unter Beobachtung irgend einer andern Förmlichkeit ein fremdes Indigenat erwerben können, haben sich daher über die Erfüllung der in dem Gesetz ihres Heimatlandes aufgestellten Bedingungen auszuweisen.

Für die nachbezeichneten Staaten gelten folgende Vorschriften:

Deutschland.

Die Angehörigen des Deutschen Reiches haben eine amtliche Erklärung der kompetenten Behörde ihres Heimatstaates beizubringen, daß ihnen eine Entlassungsurkunde werde ausgestellt werden, sobald sie das Schweizerbürgerrecht erlangt haben werden.

Oesterreich-Ungarn.

Die Angehörigen der österreichischen Staaten, d. h. der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, haben, soweit sie nicht wehrpflichtig sind, eine durch die kompetente Administrativbehörde ausgestellte Erklärung beizubringen, daß ihrer Entlassung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht. Stehen sie im Heerverbände (die Reserve inbegriffen), so haben sie eine vorbehaltlose Erklärung des k. und k. Reichskriegsministeriums vorzuweisen, daß, sobald sie das Schweizerbürgerrecht erlangt haben werden, ihnen eine Entlassungsurkunde werde ausgestellt werden. Sind sie zwar im militärpflichtigen Alter, aber noch nicht eingetheilt, so müssen sie eine ähnliche Erklärung des österreichischen Landesvertheidigungsministeriums beibringen.

Personen, welche in den Ländern der ungarischen Krone heimatherechtigt sind, bedürfen, auch wenn sie nicht wehrpflichtig sind, der ausdrücklichen Entlassung aus dem Staatsverbände; zu derselben ist das k. ungarische Ministerium des Innern kompetent. Personen, welche in der Linie oder Reserve dienstpflchtig sind, haben bei dem Reichskriegsministerium, und die Landwehrmänner bei dem k. ungarischen Landesvertheidigungsministerium um die Auswanderungsbewilligung nachzusuchen.

Belgien.

Die Belgier haben gegenüber der königlichen Regierung keinerlei Bewilligung vorzuweisen oder Formalität zu erfüllen, um sich im Auslande naturalisiren zu lassen.

Frankreich.

Franzosen, welche sich um die bundesrätliche Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts bewerben, müssen gemäß Art. 1 im Titel I des kaiserl. Dekrets vom 26. August 1811 die

Bewilligung des Staatsoberhauptes beibringen, und haben sich zu diesem Zwecke an das französische Justizministerium zu wenden.*)

Italien.

Italiener haben durch eine bezügliche Erklärung der betreffenden königlichen Präfektur sich darüber auszuweisen, daß sie ihrer Wehrpflicht im Königreiche nachgekommen und in dieser Beziehung von jeder Verpflichtung frei sind.

Niederlande.

Niederländer haben keine Bewilligung beizubringen, noch irgend welche Förmlichkeiten ihrer Regierung gegenüber zu erfüllen, um ein fremdes Indigenat erwerben zu können.

Russland (und Polen).

Russische Unterthanen, die als solche geboren oder vor dem Reglement vom 10.22. Februar 1864 naturalisirt worden sind, haben die Bewilligung des Kaisers vorzuweisen, die durch Vermittlung des kaiserlichen Ministeriums des Innern nachsuchen ist. Die nach dem citirten Dekrete naturalisirten Russen haben sich an die Provinzialoberbehörde und die Polen an die lokale Polizeibehörde zu wenden.*)

*) Im Falle die erwähnte Bewilligung nicht beigebracht würde, die Petenten aber dennoch in das Schweizerbürgerrecht aufgenommen worden wären, hätten dieselben die Folgen der Nichtbeobachtung des citirten Dekrets an sich selbst zu tragen, und es würde der Bundesrath der Pflicht, sie gegen jene Folgen zu schützen, sich entschlagen.

Anleitung zur Erlangung der im Bundesgesez vom 3. Juli 1876 betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung. (Beschlüsse vom 29. März 1877 und 5. Juli 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1878
Date	
Data	
Seite	447-450
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 053

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.